

**Satzung der Stadt Plauen über die Benutzung der Notunterkünfte
Stöckigter Straße 79 und über die Gebühren für die Benutzung dieser
Notunterkünfte
(Benutzungs- und Gebührensatzung der
Notunterkünfte Stöckigter Straße 79)**

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Erlass	1998-07-16	56/98-18	1998-07-23	6.2	1998-08-07	8	10	1998-08-01
Änderung	2004-03-18	62/04-6	2004-03-19	409	2004-04-02	4	11	2004-04-03

Aufgrund von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2, 5), erläßt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung, Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Plauen unterhält in dem Gebäude Stöckigter Straße 79 Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung zur zeitlich begrenzten Unterbringung von

- alleinstehenden Personen,
- Familien,

bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die keinen oder keinen ausreichenden eigenen Wohnraum zur Verfügung haben.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Plauen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2 Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Plauen in die Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 eingewiesen. Die Einweisung erfolgt befristet. Spätestens bei der Aufnahme erhalten die Eingewiesenen gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen und die Höhe der Grundgebühr einschließlich Betriebskostenpauschale bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und die Hausordnung der Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 und
3. je einen Unterkunftsschlüssel für
 - die Haustüre,
 - die Wohnungstüre.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb der Notunterkünfte der Stadt Plauen verlegt werden.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in die Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Hausordnung der Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 zu beachten und einzuhalten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht, der Betreuung und der Verwaltung der Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 beauftragten Bediensteten der Stadt Plauen Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung, die Hausordnung der Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 oder die mündlichen Weisungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.

(5) Der Benutzer hat die Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung in den Notunterkünften Stöckigter Straße 79 kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht, der Betreuung und der Verwaltung der Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 beauftragten Bediensteten der Stadt Plauen. Im Fall der Zwangsräumung endet das Benutzungsverhältnis mit dem Abschluß der Räumung.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume, Betretungsrecht und Hausordnung

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume mitzuteilen.

(4) Die Beauftragten der Stadt Plauen sind berechtigt, die zugewiesenen Räume nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug können die zugewiesenen Räume ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

(5) Einzelheiten über die Benutzung der Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 sind in der von der Stadt Plauen erlassenen Hausordnung geregelt. Diese Hausordnung ist für die Benutzer verbindlich.

§ 4 Haftung

(1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden an den Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

(2) Die Stadt Plauen haftet den Benutzern gegenüber nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Die Stadt Plauen haftet nicht für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig zufügen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzern gegenüber Dritten verursacht werden.

§ 5 Verwertung zurückgelassener Sachen

Die beim Auszug aus der zugewiesenen Notunterkunft zurückgelassenen Sachen können von der Stadt Plauen in Verwahrung genommen werden. Bei Gegenständen, die innerhalb von zwei Monaten nicht abgeholt werden, wird unwiderlegbar vermutet, daß der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt Plauen anderweitig darüber verfügt werden kann. Es kann verlangt werden, sperrige Gegenstände binnen 8 Tagen abzuholen.

§ 6 Gebührenerhebung, Gebührenschuldner

(1) Die Stadt Plauen erhebt für die Benutzung der Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Personen, welche die Notunterkünfte Stöckigter Straße 79 benutzen, ausgenommen die minderjährigen Haushaltsangehörigen. Mehrere in ein und dieselbe Wohnungseinheit eingewiesene Personen haften als Gesamtschuldner, ausgenommen Personen gemäß § 7 Absatz 5 dieser Satzung.

(3) Es ergehen keine schriftlichen Gebührenbescheide.

§ 7 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr pro m ² der benutzten Wohnungseinheit einschließlich Betriebskostenpauschale	4,04 EUR
2. Renovierungsumlage pro Wohnungseinheit	2,56 EUR
3. Vorauszahlung für die Energiekosten pro Wohnungseinheit	10,23 EUR
4. Vorauszahlung für die Zählermietkosten pro Wohnungseinheit	5,96 EUR

(2) Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht am Anfang eines Monats oder endet es nicht am Ende eines Monats, so ist die Benutzungsgebühr für die verbleibenden Benutzungstage des betreffenden Monats zu entrichten. Dabei wird für jeden Benutzungstag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden zurückerstattet.

(3) Nicht verbrauchte Energiekosten des Vormonats werden dem Benutzer im Folgemonat gutgeschrieben oder bei Auszug im Folgemonat zurückerstattet. Bei einem Mehrverbrauch an Energie werden zusätzliche Gebühren nach Maßgabe des erhöhten Verbrauchs erhoben.

(4) Zuviel erhobene Gebühren für Zählermietkosten in einem Monat werden dem Benutzer im Folgemonat gutgeschrieben oder bei Auszug im Folgemonat zurückerstattet. Gehen die Zählermietkosten über die Vorauszahlung dafür hinaus, werden zusätzliche Gebühren in Höhe der Mehrkosten erhoben.

(5) Die Gebühr für eine Münze Duschausgang beträgt 0,51 EUR.
Die Gebühr für eine Münze Waschausgang beträgt 1,02 EUR.

(6) Zur Gewährleistung der Übernachtung von Durchwanderern und Plauener Einwohnern, die kurzfristig eine Notunterkunft benötigen, gewährt die Stadt Plauen eine Unterkunft in der Stöckigter Str. 79 für eine Nacht a 0,51 EUR, maximal drei Nächte, wenn es sich um ein Wochenende handelt.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Benutzung begonnen wird. Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig und ist spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Notunterkünfte, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats bar an der Kasse der Stadt Plauen einzuzahlen.
- (2) Die Gebühr für erhöhten Energieverbrauch entsteht am Ende des Monats, in dem ein Mehrverbrauch angefallen ist, bei Auszug während des laufenden Monats mit diesem Zeitpunkt. Sie ist zu Beginn des Folgemonats fällig und bis zum fünften Werktag des Monats bar an der Kasse der Stadt Plauen einzuzahlen.
- (3) Die Gebühr für erhöhte Zählermietkosten entsteht am Ende des Monats, in dem die Mehrkosten entstanden sind, bei Auszug während des laufenden Monats mit diesem Zeitpunkt. Sie ist zu Beginn des Folgemonats fällig und bis zum fünften Werktag des Monats bar an der Kasse der Stadt Plauen einzuzahlen.
- (4) Die Gebühr für Dusch- und Waschautomatmünzen entsteht und wird fällig mit ihrer Aushändigung.
- (5) Die Gebühr gemäß § 7 Abs. 6 für maximal 3 Übernachtungen entsteht und wird fällig mit der Aufnahme.

§ 9 Inkrafttreten